

Der Vorsitzende

Breslau, den 15. September 1922

der Tulaer Bischofskonferenz

I. N. 6650.

Zu dem am 26. Dezember 1921 von

Ex. Hochwürden römisch der „Vereinigung
katholischer Strafanstaltsseelsorger Preussens“
mir mitgetheilten Entwürfen hat die Tulaer
Bischofskonferenz am 25. August 1922 folgende
Kollisionsurtheile beschlossen:

- „ In Erwiderung eines Entwurfs der
- „ säingtaunthigen Gefängnisse tätigen
- „ Geistlichen bezieht die Konvention:
- „ a Die säingtaunthigen Gefängnis-
„ sorgar erfolgen den Titel „Pfarrer“
- „ b Die Disziplin säingtaunthigen servatis ser-
- „ vatis die Gefängnis-sorgar bezüglich
- „ der Spezialität ad universitatem
- „ causarum, sowie gesetzlich, daß eine Kar-
- „ stänkung mit dem Haumort servatis
- „ bez. mit dem Domizil servatis über Frei-

von

" von Gefändnissen und von ungenügen
" Pfanden Leuten in Einzelheiten
" Handhabung.

" C. Die Fests von Kindern ungenügender
" Frauen und Mädchen fort in der Ortsgemeinde
" Fests zu erfassen und ist für ungenügend
" von dem Gefängnisपालपुर zu kommen.
" d. Die Gefängnisपालपुर sind zu den
" Intendanten Konstanzen und postigen
" Verantwortung der Pflichten anzuhängen
" und haben bei den Leuten die Verantwortung,
" soweit es sich um Angelegenheiten von
" gemeinsamer Interesse handelt."

Die Hofmeisterin ersucht die Regierung, die
" Pflichten zur Durchführung der Leuten bringen
" zu wollen.

Der Fürstbischof:

gen. A. card. Bertram

An

Gen. Kassenpalstergemeinde
P. Limberg, Hofmeisterin

in

Arath